



Landeselternvertretung
der Kindertageseinrichtungen
Schleswig-Holstein

Ratzeburg, 19. Juli 2016

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6453 (neu)

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Herrn Vorsitzenden
Peter Eichstädt

E-Mail: sozialausschuss@landtag.landsh.de

Stellungnahme der Landeselternvertretung der Kindertageseinrichtungen (Kitas) in Schleswig-Holstein zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Familien mit Kindern (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des KiTaG)

Bezug: Ihr Schreiben - ohne Az. - vom 22.06.2016

Die LEV der Kitas in SH bedankt sich für die Beteiligung am Anhörungsverfahren und nimmt zum gegenständlichen Gesetzesentwurf – Novellierung des KiTaG – vom 24.05.2016 wie folgt Stellung:

1 Landesweite Kita-Datenbank

Die Einführung einer landesweiten Kita-Datenbank zur Erfassung der aktuell verfügbaren Kita-Plätze und unverbindlichen Voranmeldung von Kita-Plätzen durch die Eltern wird grundsätzlich begrüßt.

1.1 Nichteinbindung der Eltern

Aus hiesiger Sicht war es besonders bedauerlich, dass keine Einbindung der Eltern zur Beratung des bereits im Jahre 2013 ins Leben gerufenen Projektes bzw. der eingerichteten Projektsteuerungsgruppe „Landesweite Kita-Datenbank“ erfolgte.

Erfahrungsgemäß ist es durchaus sinnvoll und zweckmäßig die Bedarfe der Kinder und die Interessen der Eltern frühzeitig in ein solches Projekt einfließen zu lassen, um eine möglichst optimale und zielorientierte Projektplanung zu erreichen und Fehlentwicklungen zu vermeiden.

1.2 Qualifizierte Bedarfsplanung anhand der landesweiten Kita-Datenbank

Wir begrüßen ausdrücklich, dass über die Kita-Datenbank explizit die Bedarfe der Eltern zu den Betreuungszeiten erfragt und erhoben werden.

An dieser Stelle gelingt es erstmalig die realen Bedarfe der Eltern für die Betreuungszeiten ihrer Kinder unverfälscht abzubilden.

Hierauf kann künftig aus hiesiger Sicht eine qualifizierte Bedarfsplanung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nebst dem kreisangehörigen Raum und ggf. durch das Land erfolgen.



1.3 Implementierung eines „Merkers“ in der landesweiten Kita-Datenbank

Wir regen an, auf der „Suche“-Seite der landesweiten Kita-Datenbank einen Hinweis bzw. einer „Merker“ zu implementieren, der deutlich darauf hinweist, dass die Datenbank keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt bzw. in der Datenbank nicht ausnahmslos alle Kitas in Schleswig-Holstein erfasst sind.

Der Datenbank-Nutzer, der sich gar nicht oder nur oberflächlich über die landesweite Kita-Datenbank informiert hat, wird schnell allein aufgrund des Namens „*Kita Portal Schleswig-Holstein*“ zu dem Eindruck gelangen, dass ausnahmslos alle Kitas in Schleswig-Holstein im Kita-Portal erfasst sind und es im Zweifelsfall unterlassen, weitere Schritte zur Suche der passenden Kita in seiner Nähe in anderweitigen Medien durchzuführen.

Selbst in der Kita-Datenbank unter der Rubrik „Hilfe“ wird nicht auf diesen Umstand hingewiesen. Daher wird in diesem Zusammenhang das Stichwort „ehrliche Datenbank“ angeführt.

1.4 Schaffung von Schnittstellen bei Kita-Trägern zur Kita-Datenbank

Auf den sog. Regionalkonferenzen zur Einführung der Kita-Datenbank als auch bei einer eigens für die LEV erfolgten Präsentation zur Kita-Datenbank im Sozialministerium wurde gesondert auf erforderliche Schnittstellen zur Kita-Datenbank eingegangen und darauf hingewiesen, dass die einmaligen Kosten zur Schaffung einer Schnittstelle und die laufenden Kosten für den Betrieb nicht vom Land Schleswig-Holstein aus den Mitteln der IT-Harmonisierung finanziert werden können.

Sofern nicht über Kita-Software-Anbieter eine kostenneutrale Lösung zur Implementierung von Schnittstellen zur landesweiten Kita-Datenbank für die Kita-Träger gefunden werden sollte, ist zwingend davon auszugehen, dass diese Kosten von den Trägern im Rahmen der Betriebskosten auf die Eltern umgelegt und damit die Elternbeiträge angehoben werden.

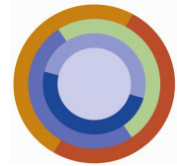
Die LEV warnt ausdrücklich vor diesem denkbaren Prozess der schleichenden Erhöhung der Elternbeiträge zur Finanzierung von Schnittstellen zur landesweiten Kita-Datenbank.

1.5 Erfassung von Tagespflegepersonen in der Kita-Datenbank

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bislang keine Tagespflegepersonen in der Kita-Datenbank erfasst sind.

Dies führt insbesondere zur Verdrängung von Tagespflegepersonen und das bestehende Kita-Angebot wird dadurch in den Vordergrund gestellt.

Um eine gewisse Chancengleichheit zwischen Kitas und Tagespflegepersonen zu schaffen, aber insbesondere auch Eltern zu ermöglichen zwischen den bestehenden Angeboten an Betreuungsplätzen von Kitas und Tagespflegepersonen auswählen zu können, sollte Tagespflegepersonen ermöglicht werden, sich gleichermaßen zeitnah in der landesweiten Kita-Datenbank erfassen zu lassen.



Gerade bei den Tagespflegepersonen sollte die Finanzierung aus den Mitteln der IT-Harmonisierung des Landes Schleswig-Holstein sichergestellt sein, da diese regelmäßig nicht ansatzweise über den finanziellen Rahmen wie Kita-Träger verfügen.

2 Kita-Geld

Die Einführung eines Kita-Geldes zum 01.01.2017 wird grundsätzlich begrüßt.

2.1 Umbenennung des Begriffs „Kita-Geld“ in „U3-Geld“

Aus hiesiger Sicht sollte eine Umbenennung des Begriffs „Kita-Geld“ erfolgen, da dieser dem beabsichtigten Zweck nicht vollumfänglich gerecht wird (Entlastung bei den Beiträgen für den Besuch einer Krippe bzw. die Betreuung durch eine Tagespflegeperson).

Es wird daher der Begriff „**U3-Geld**“ vorgeschlagen. Diesem Begriff kommt hiesigen Erachtens orientierende Funktion zu, da er sowohl das Alterskriterium als auch den Besuch einer Krippe bzw. die Betreuung durch eine Tagespflegeperson beinhaltet.

Soweit dieser Begriff nicht auf Zustimmung stoßen sollte, wird alternativ der Begriff „**Krippen-Geld**“ vorgeschlagen.

Beide Begriffe lassen gerade für den Laien schnell und unproblematisch erkennen, dass hier lediglich eine Förderung der unter 3-jährigen Kinder vorgesehen ist.

2.2 Kein System der Antragsstellung

Aus hiesiger Sicht wird empfohlen, sich vom Gedanken der Antragsstellung durch die Personensorgeberechtigten zu lösen. Dies würde gleichzeitig ein Teil der Entbürokratisierung für selbige bedeuten.

Vielmehr sollte dem direkten Datenaustausch zwischen dem Träger der Kita/ der Tagespflegeperson und dem Landesamt für soziale Dienste (LAsD), alternativ dem örtlichen Träger der Jugendhilfe, der Vorzug gegeben werden.

Dies beinhaltet insbesondere den Vorteil, dass eine etwaige missbräuchliche Antragsstellung durch unberechtigte Personensorgeberechtigte ausgeschlossen ist. Auch kann dadurch der Verwaltungsaufwand für ein umfangreiches Antragsverfahren minimiert werden.

Vielmehr böte diese Verfahrensweise den Vorteil ein sog. „Kurzantragsverfahren“ über den Träger zur Anwendung zu bringen.

Dem Träger der Kita/ der Tagespflegeperson liegen detailgenaue Angaben zum jeweiligen Kind vor. Der Träger der Kita/ die Tagespflegeperson könnte daher unproblematisch Auskünfte zum Alter des Kindes, zur Entstehung bzw. zum Bestehen eines Krippen-/ Betreuungs-Platzes, zur Inanspruchnahme einer Sozialstaffel und zum alleinigen bzw. Hauptwohnsitz des Kindes und der Eltern machen. Das U3-Geld würde direkt vom LAsD, alternativ den örtlichen Trägern der Jugendhilfe, an den Träger der Kita/ die Tagespflegeperson ausbezahlt.



Wir erlauben uns ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass ein etwaiges Antragsverfahren für bestimmte Personengruppen wie z.B.

- a) Analphabeten¹
- b) Legastheniker/ Menschen mit Lese- und Rechtschreib-Schwäche²
- c) Ausländer/ Migranten³
- d) Alleinerziehende

eine erkennbare Benachteiligung mit sich bringen würde.

Diese würden aus den unterschiedlichsten Gründen wie beispielsweise Schamgefühl, Sprachbarriere, (schlichte) Überforderung oder Scheu vor Behörden/ Formularen von einer Antragsstellung absehen bzw. benötigen zumindest bei einer Antragsstellung besonderer Beratung und Hilfestellung.

Bei Ausländern/ Migranten käme erschwerend die Sprachkenntnis und das Erfordernis der Übersetzung/ des Sprachtransfers in die verschiedensten Sprachen hinzu.

Dies wiederum würde zu einer deutlichen Mehrbelastung von Kita-Leitungen, aber auch von Beratungsstellen wie z.B. Familienbildungsstätten, Familienzentren, örtlichen Trägern der Jugendhilfe, LAsD, Gemeinden und Städten aufgrund intensiver Beratung und Hilfestellung des o.g. Personengruppen beim Antragsverfahren zur Folge haben.

¹ **Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 18/325** unter <http://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/drucks/0300/drucksache-18-0325.pdf> (abgerufen am 18.07.2016).

„Analphabetentum in Schleswig-Holstein“

Hamburger Abendblatt unter <http://www.abendblatt.de/region/norderstedt/article137563001/250-000-Erwachsene-in-Schleswig-Holstein-koennen-nicht-lesen.html> (abgerufen am 18.07.2016).

„250.000 deutschsprachige Erwachsene in Schleswig-Holstein können nicht oder nur sehr wenig lesen und schreiben.“

² **Spiegel Online** unter <http://www.spiegel.de/unispiegel/studium/studium-mit-legasthenie-viele-studenten-leiden-still-a-945830.html> (abgerufen am 18.07.2016).

„Studenten mit Legasthenie: Vom Fehlerteufel besessen... Mehr als 8000 Studenten leiden an einer Lese-Rechtschreib-Störung oder der Rechenschwäche Dyskalkulie, schätzt das Deutsche Studentenwerk.“

³ **Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein** unter http://www.statistik-nord.de/fileadmin/Dokumente/Statistische_Berichte/bevoelkerung/A_I_4_j_HuS/A_I_4_j15_SH.pdf (abgerufen am 18.07.2016).

„Ausländische Bevölkerung in Schleswig-Holstein am 31.12.2015.“



2.3 Pauschale von 100 € stellt keine bedarfsgerechte Finanzierung dar

Aus hiesiger Sicht möge das Land dringend darauf hinwirken, dass trotz der unterschiedlichen Finanzierungssysteme und der kommunalen Selbstverwaltung die Kreise, kreisfreien Städte und Kommunen ihren Anteil bei der Entlastung der Personensorgeberechtigten von den Kita-Beiträgen tragen.

Bereits jetzt zeichnet sich landesweit ab, dass durch Umverteilung (z.B. Kreisumlagererhöhung) bzw. direkter Anhebung der Elternbeiträge die 100 € U3-Geld neutralisiert werden.

Exemplarisch werden an dieser Stelle folgende Kreise genannt:

Dithmarschen: Reduzierung der Geschwistermäßigung von 50 auf 40% zum 01.08.2016

Herzogtum Lauenburg: Anhebung des max. zulässigen Prozentsatzes der Elternbeiträge von 38 auf 40% **ab dem 01.01.2017**

Unabhängig von den Kreisen ist im kreisangehörigen Raum und in den kreisfreien Städten ebenso landesweit die Anhebung der Elternbeiträge festzustellen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass insbesondere Eltern mit **Ü3**-Kindern ausschließlich mit einer finanziellen **Mehrbelastung** durch Anhebung der Elternbeiträge belegt sein werden, da diese nicht Adressaten des U3-Geldes sind.

Dieser Personenkreis bildet jedoch den Teil der Eltern mit der größten Anzahl von Kindern in Kitas ab.⁴

2.4 Weitergewährung des U3-Geldes bei Verbleib des Kindes in der Krippe nach dem dritten Lebensjahr

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass der differenzierte Wechsel von Kindern von der Krippe in den Elementarbereich nicht berücksichtigt wurde.

Eine nicht unerhebliche Anzahl an Kindern verbleibt auch nach Vollendung des dritten Lebensjahres aufgrund eines fehlenden Kindergartenplatzes in der Krippe, da sie im laufenden Kita-Jahr drei Jahre alt werden.

Eine Zuweisung eines Kindergartenplatzes erfolgt regelmäßig erst zum Beginn des folgenden Kita-Jahres.

Dies hätte zur Folge, dass Eltern keinen Anspruch mehr auf das U3-Geld hätten, obwohl sie nach wie vor den deutlich kostenintensiveren Krippenbeitrag bis zum regulären Übergang des Kindes in den Kindergarten zu zahlen hätten.

Es sollte bei dieser Fallkonstellation unbedingt darauf hingewirkt werden, dass den betroffenen Eltern weiterhin das U3-Geld gezahlt wird, bis das Kind den Wechsel in die Regelgruppe vollzogen hat.

⁴ Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 18/3504, Seite 109 unter <https://www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl18/drucks/3500/drucksache-18-3504.pdf> (abgerufen am 18.07.2016).

„Kindertagesstätten und Tagespflege“



Landeselternvertretung
der Kindertageseinrichtungen
Schleswig-Holstein

- 6 -

2.5 Fehlender Zeitstrahl zum langfristigen Ziel der Beitragsfreistellung

Aus hiesiger Sicht fehlt es dem vorliegenden Gesetzesentwurf an einem konkreten Zeitstrahl zum langfristigen Ziel der Beitragsfreistellung der Personensorgeberechtigten von den Kita-Beiträgen.

Eine vorzugsweise gesetzliche Konkretisierung wäre überaus wünschenswert und würde von hier sehr begrüßt werden.

2.6 U3-Geld stellt keine Realisierung der Chancengleichheit dar

Hiesigen Erachtens stellt die Zahlung des U3-Geldes keinen Beitrag zur Realisierung der Chancengleichheit für alle Kinder dar.

Chancengleichheit bedeutet vorliegend die sozialpolitische Maxime, die für alle Kinder unabhängig von ihrer sozialen Herkunft das Recht auf gleiche Lebens- und Sozialchancen in der Kita/ bei der Tagespflegeperson fordert.

Das U3-Geld kann den Kindern, die aus Familien stammen, in denen Arbeitslosigkeit und ein bildungsfernes Niveau vorherrscht, die in Armut aufwachsen oder wo die Eltern nicht über entsprechende Bildungsabschlüsse verfügen, keine Perspektive vermitteln.

Dies kann bei verständiger Betrachtung durch das U3-Geld bedauerlicherweise auch nicht als anteiliger Beitrag realisiert werden.

Bei Rückfragen steht der Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Landeselternvertretung der Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein
Für den Vorstand

Matthias Radeck-Götz
Vorstandsmitglied

(Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig)